

Allgemeine Geschäftsbedingungen energieSELECT der rhenag Rheinische Energie AG (AGB)

1. Vertragspflichten

Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung in Niederdruck bzw. -spannung für den Eigenverbrauch des Kunden. rhenag verpflichtet sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu den Preisen der gewählten Preisgruppe abzunehmen und zu bezahlen.

2. Vertragsbestandteile

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind bei Erdgaslieferungen die Regelungen der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) bzw. bei Stromlieferungen die Regelungen der jeweils gültigen „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) v. 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391) und die zu den Grundversorgungsverordnungen (GVV) veröffentlichten „Ergänzenden Bedingungen der rhenag zur GVV“. Diese liegen dem Vertrag als Anlage bei und sind im Internet unter www.rhenag.de abrufbar.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsletzten der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate bei gleicher Kündigungsfrist.
- 3.2 Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- 3.3 Erfüllt der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt, ist rhenag berechtigt, 4 Wochen nach entsprechender Androhung die Lieferung unterbrechen zu lassen oder den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- 3.4 Kündigungen bedürfen der Textform.
- 3.5 rhenag wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

4. Preise, Preisänderungen

- 4.1 Preisänderungen erfolgen entsprechend § 5 Abs. 2 GVV: Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe versendet rhenag eine briefliche Mitteilung über die beabsichtigten Änderungen an den Kunden und veröffentlicht die Änderungen im Internet unter www.rhenag.de.
- 4.2 Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, hat er entsprechend § 20 GVV das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des der Preisänderung vorangehenden Kalendermonats zu kündigen. Änderungen der Preise werden entsprechend § 5 Abs. 3 GVV gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages mit rhenag die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 4.3 Im Bruttopreis für die Erdgaslieferung sind neben der Umsatzsteuer die Energiesteuer, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung sowie die Konzessionsabgaben enthalten. Im Bruttopreis für die Stromlieferung sind neben der Umsatzsteuer die Stromsteuer, die Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung sowie Umlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) v. 19.03.2002 (BGBl. I S. 1092) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918) in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Konzessionsabgaben enthalten.

4.4 Ändert sich die Umsatz-, Energie- und/oder Stromsteuer, so führt dies ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit zu einer Anpassung der Preise in dem Maße, in dem sich die Steuer ändert. Bei Senkungen der Umsatz-, Energie- und/oder der Stromsteuer ist rhenag zur entsprechenden Minderung verpflichtet. Satz 1 gilt auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Energie belastende Steuern oder Abgaben wirksam werden sollten.

5. Lieferverpflichtung

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist rhenag, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit.
- 5.2 rhenag ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

6. Ablesung

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums im Kundenportal unter www.rhenag.de oder auf der Ablesekarte mitzuteilen.
- 6.2 Wird der Zählerstand vom Kunden nicht abgelesen, kann rhenag auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde rhenag oder deren Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen gestatten.

7. Haftung

- 7.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 5.1 sind gegen den Netzbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt rhenag dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 7.2 rhenag haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. rhenag haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der rhenag aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

8. Sonstiges

- 8.1 Für Änderungen des Vertrages und dieser AGB gelten Ziffern 4.1 und 4.2 Satz 1 entsprechend. Kündigt der Kunde nicht, so gelten die geänderten Bestimmungen zum angekündigten Zeitpunkt. rhenag wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Unbeschadet dessen haben die Vertragsparteien in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen.
- 8.3 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und rhenag bestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.
- 8.4 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist rhenag berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden z.B. bei der SCHUFA AG einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann rhenag die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat rhenag Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann rhenag die Energielieferung ablehnen.

Angaben gemäß § 5 Telemediengesetz (TMG)

rhenag Rheinische Energie AG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Heinz-Willi Mölders
Vorstand: Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel, Dr. Hans-Jürgen Weck
Handelsregister: AG Köln HRB 35215
Kontaktmöglichkeit: Tel.: 02241 107 107 / Fax: 107 355
E-Mail: kundenservice@rhenag.de
Internet: <http://www.rhenag.de>

Stand: 01.11.2009